

GEWÄSSERORDNUNG

ALLER

ASV Winsen Aller e.V.



Ausgabe 2024-25

1. Allgemeines

Die Gewässerordnung verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

2. Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

- Fischereierlaubnisschein (digital oder Papier) und einen Ausweis mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Führerschein, Fischereischein)
- Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangkarte
- Geeigneter Unterfangkescher muss mitgeführt werden- auch wenn ein Landehandschuh oder Fischgreifer benutzt werden
- Hakenlöser
- Maßband, Zollstock etc.
- geeigneter Gegenstand zum Betäuben des fangfähigen Fisches.

- Messer
- Entnommene Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangkarte/ Fangliste) eingetragen werden und sind aufsichtführenden Personen, wie der Polizei oder Gewässeraufsichten, auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Fangbeschränkung für Weißfische

Für den Raubfischfang mit totem Köderfisch darf der Angler zusätzlich max. 3 untermaßige Weißfische entnehmen. Das Mindestmaß für den Köderfisch entfällt bei Weißfischen. Zu den Weißfischen, die als Köderfisch genommen werden dürfen, zählen nur die hier aufgeführten Arten:

Aland, Brachse (Brasse, Blei), Güster, Döbel, Rotauge, Rotfeder, Moderlieschen, Hasel, Gründling, Ukelei.

4. Fangbeschränkungen

Fischart	pro Tag	pro Woche
Aal	4	8
Bachforelle	2	4
Barsch	2	6
Hecht oder Zander	2	4
Schleie	2	6
Weißfisch (außer Köderfisch)	3	12

5. Angeln und Köder

Je Fischerei-Erlaubnisschein darf mit 3 stationären Ruten oder mit einer Spinnrute geangelt werden.

Die Angeln müssen jederzeit vom Angler eingesehen und gut erreichbar sein. Während der Raubfischschonzeit vom 01.02. bis 30.04. ist das Angeln mit Kunstköder oder totem Köderfisch auf alle Raubfische verboten (Hecht, Zander, Barsch, Wels).

Vom 01.05. bis 31.05. ist in der Fließaller das Angeln auf Raubfisch nur mit Kunstköder gestattet.

Es ist verboten beim Fischen auf Friedfische Zwillings-, Drillings- und ähnliche Mehrfachhaken zu verwenden.

Für das Fischen vom Boot bzw. Bellyboot gelten die Richtlinien im Anhang.

Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist grundsätzlich verboten!

5.1. Futterboote

Futterboote sind grundsätzlich so einzusetzen, dass eine waidgerechte Fischerei erfolgt. Beim Ablegen der Köder ist die Gewässerstruktur **so** zu berücksichtigen, dass gehakte Fische so kurz wie möglich gedrillt und umgehend gelandet werden können. Das „Abspannen“ eines Gewässers ist untersagt, wenn es zu Behinderungen anderer Angler führt.

6. Schonender Umgang mit dem Fisch

Der Fisch muss nach einem möglichst kurzen Drill mit einem geeigneten Unterfangkescher (empfohlen: gummierte Kescher) entnommen werden. Wird der Fisch verwertet, ist er mit einem geeigneten Fischtöter -möglichst Priest (Schlagstock aus Holz oder Metall)- zu betäuben und danach abzustechen (Kiemenrundschnitt/ nicht Herzstich).

Wird ein Fisch zurückgesetzt, so ist Folgendes zu beachten:

Der Fisch muss verletzungsfrei gefangen und danach sehr schonend behandelt werden, also sehr rasch wieder zurück ins Wasser gelangen oder am besten gar nicht aus dem Wasser genommen werden. Muss er aus dem Wasser entnommen werden, sind Abhakmatten empfohlen um Schleimhautverletzungen usw. zu minimieren. Um die Abhakzeit zu verkürzen, wird empfohlen, mit angedrückten Widerhaken oder auch Einzelhaken zu fischen. Hat der Fisch zu tief geschluckt, ist die Schnur kurz hinter oder im Maul abzuschneiden.

7. Sauberkeit am Angelplatz

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu hinterlassen.

Trifft ein Angler einen Angelplatz mit Müll an, so ist er verpflichtet, diesen "fremden" Müll einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist verboten, von vermüllten Angelstellen aus zu fischen.

8. Fischereiaufsicht und Kontrollen von Mitgliedern

Jeder Angler ist gegenüber der Fischereiaufsicht ausweispflichtig (siehe Ausweispapiere). Den Anordnungen der Fischereiaufsicht (z.B. Vorzeigen des Fanges) ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Gewässerordnung durch ein anderes Mitglied, dessen Identität festzustellen (z.B. Vorzeigen des Ausweises, Autokennzeichen). Die Angaben werden möglichst sofort der Fischereiaufsicht übermittelt.

9. Fang- und Schonzeiten

Art	Mindestmaß oder Entnahmefenster	Schonzeiten	
		Beginn	Ende
ganzjährig geschützt: Äsche, Barbe, Karausche, Nase, Rapfen, Stör			
Aal	50 cm		
Atlantischer Lachs	60 cm	01.10.	30.04.
Meerforelle	50 cm	01.10.	30.04.
Bachforelle	32 cm	15.10.	30.04.
Hecht/ nur Aller	55 - 90 cm	01.02.	30.04.
Barsch	25 cm	01.02.	30.04.
Karpfen, alle Gewässer außer Unteraller	40 - 70 cm		
Karpfen-Unteraller, ab Rathsmühle Celle stromab	40 cm		
Schleie	30 - 45 cm		
Quappe	35 cm	01.01.	28.02.
Rotaugen / Rotfeder	20 cm		
Brasse/Güster	25 cm		
Döbel	25 cm		
Zander	50 - 75 cm	01.02.	31.05.

10. Fangkarte bzw. Fanglisten

Die Fangliste mit den eingetragenen Fängen eines Angeljahres ist bis zum 31.12. in die originale „Fangkarte“ zu übertragen. Diese wird rechtzeitig auf der Homepage eingestellt, und mit dem Newsletter des ASV allen Mitgliedern zugeschickt. Wurde nichts entnommen, muss nichts eingetragen werden. Dieses befreit nicht von der Abgabepflicht.

11. Angelverbote Aller

- Celle, von der Brücke Hafenstraße stromabwärts bis Rathsmühle bzw. Wehranlage
- Kolk an der Rathsmühle, ab Schild stromauf bis zum Fischpass
- Das Angeln von Brücken und Wehranlagen ist grundsätzlich verboten!
- In der Zeit vom 01.03.-15.07. eines jeden Jahres ist das Angeln in Röhrlichzonen untersagt.